

Simon Weilenmann  
Grüne  
Chalchofen  
8254 Basadingen

EINGANG GR			
6.11.2024			
GRG Nr.	24	EA 27	79

## Einfache Anfrage

### Ist die Beschlagnahmung von Vermögenswerten von Geflüchteten Personen im Zusammenhang mit der Sonderabgabe, Asylgesetz Artikel 86, in den Thurgauer Gemeinden zulässig.

Die Gemeinde Gachnang hat am 31. Juli 2024 einem 75-jährigem Mann aus der Ukraine 9000 Franken abgenommen mit der Begründung der Sonderabgabe.

Die Sonderabgabe ist ein asylpolitisches Instrument, festgehalten im Asylgesetz Artikel 86.

Laut dem SEM-Sprecher Daniel Bach wird die Sicherstellung von Vermögenswerten im Normalfall nicht durch die Gemeindebehörde erhoben, sondern im Bundesasylzentrum bei der Beantragung des Schutzstatus S. Hinzukommt, dass das SEM keine Kenntnisse hat von anderen Gemeinden, die Geld von Schutzsuchenden als Sonderabgabe sicherstellen haben.

Der 75- jähriger Mann aus der Ukraine hat jedoch kein Gesuch für den Schutzstatus S gestellt. Laut dem Leiter der Thurgauer Dienststelle für Kommunikation Markus Zahnd, gibt es auch keine kantonale Bestimmung zu einer solchen Vermögensabnahme. Damit war der Einzug der Gelder durch die Angestellten der Gemeinde Gachnang nicht zulässig.

Ich bitte den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Findet die Regierung das beschriebene Vorgehen tolerierbar? Hat die Regierung Kenntnis von anderen Gemeinden, die Geld von Flüchtlingen als Sonderabgabe sicherstellen?
2. Laut dem Gemeindepräsident von Gachnang habe man auch in anderen Fällen ähnlich gehandelt wie dem aktuellen. Was kann der Kanton unternehmen, dass ein solches, schweizweit einzigartiges vorgehen, auch im Thurgau nicht angewendet wird?

Basadingen, 06.11.2024



Simon Weilenmann